-Betreuungsordnung des Montessori Kinderhauses

Betreuungsordnung vom 1.1.1996, in der Fassung vom 06.11.2023

1. Aufgabenstellung

Das Kinderhaus stellt sich als oberste Aufgabe die Erziehung des Kindes im Sinne der Montessori-Pädagogik. Es unterstützt und ergänzt die Familie in ihrer Erziehungsaufgabe. Im Lebensraum des Kinderhauses findet das Kind in vertrauter Atmosphäre vielfältige Möglichkeiten, sich nach seinem eigenen inneren Bauplan zu entwickeln. Die Gesamtpersönlichkeit des Kindes soll in seinem eigenen Tempo und nach seinen eigenen Interessen gefördert werden, um ihm ein Hineinwachsen in unsere Kultur und Gesellschaft zu erleichtern. Um den Erziehungsauftrag am Kind zu erfüllen, ist eine aktive Zusammenarbeit zwischen Eltern und dem pädagogischen Fachpersonal wichtig - eine ganzheitliche Erziehung kann nur in engem Kontakt mit ihnen geschehen. Die Eltern verpflichten sich zu einer konstruktiven Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Fachpersonal, um ihr Kind dem kindeswohl entsprechend zu fördern. Das pädagogische Fachpersonal bietet neben dem praktischen Tun, regelmäßige Gespräche an.

1.1 Verbindliche Grundlage der pädagogischen Arbeit im Kinderhaus ist eine schriftlich ausgearbeitete Konzeption. Diese Konzeption wird vom pädagogischen Team des Kinderhauses mit Unterstützung externer fachlicher Beratung erarbeitet. Der Trägerverein und der Elternbeirat sind zur inhaltlichen Mitarbeit an der Konzeptionsentwicklung aufgefordert. Die pädagogische Konzeption soll mindestens alle drei Jahre überprüft und aktualisiert werden.

2. Aufnahmebedingungen

2.1 Die Aufnahme der Kinder erfolgt durch den Träger in Absprache mit der Leitung gemäß den festgelegten Aufnahmekriterien.

2.2 Die Aufnahme erfolgt in der Regel mit Beginn des neuen Kinderhausjahres. Das Kinderhausjahr startet zum 01. August des jeweiligen Jahres und endet zum 31. Juli des Jahres.

2.3 Behinderte Kinder werden in das Kinderhaus aufgenommen, soweit ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann und die Gesamtsituation der Gruppe dies zulässt. Über die Aufnahme entscheidet im Einzelfall der Träger in Absprache mit der Kinderhausleitung. Die Kinderhausleitung stellt gemeinsam mit den Eltern den Antrag auf Gewährung eines Förderzuschusses für die Betreuung behinderter Kinder beim öffentlichen Sozialhilfeträger.

2.4 Folgende Unterlagen sind vor der Aufnahme vorzulegen:

- satzungsgemäßer Mitgliedsantrag IMK
- verbindlicher Anmeldebogen für die Kleinkindgruppe oder Regelgruppe
- ärztliches Attest

2.5 Durch die Aufnahme des Kindes in eine Gruppe des Kinderhauses wird ein Erziehungsberechtigter des Kindes automatisch zahlendes Mitglied im Verein, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Erlischt diese Mitgliedschaft im Verein, so endet auch der Betreuungsvertrag.

3. Abmelden

3.1 Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats vorzunehmen.

3.2 Innerhalb der letzten 3 Monate vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden Gründen erfolgen (z.B. Umzug).

3.3 Schulkinder werden automatisch zum 31. Juli eines Jahres abgemeldet, soweit nichts anderes vereinbart wird.

3.4 Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kinderhauses unzumutbare Belastung, so kann das Kind nach erfolgter Abmahnung vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

3.5 Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als 2 Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kinderhauses fernbleiben, können sie nach erfolgter Abmahnung vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

3.6 Der Betreuungsvertrag kann vom Träger aus zwingenden Gründen in angemessener Frist gekündigt werden. Eine vorherige Aussprache sollte erfolgen.

4. Betreuungszeiten

4.1 Die Betreuungszeiten sind im jeweils gültigen "ANHANGBLATT ZUR BETREUUNGSORDNUNG" nachzulesen. Die Kinder sollen regelmäßig die Einrichtung besuchen und gemäß den getroffenen Vereinbarungen pünktlich gebracht und abgeholt werden.

4.2 Über die regulären Gruppenzeiten (Kernzeiten) hinaus werden erweiterte Öffnungszeiten angeboten, die flexibel gebucht werden können. Betreuung in den erweiterten Öffnungszeiten wird unverbindlich und unter dem Vorbehalt jeweils ausreichender personeller Möglichkeiten des Kinderhauses angeboten. Eine Betreuung nach 15:00 Uhr muss mindestens eine Woche durch die Eltern angekündigt werden.

4.3 Besteht der Wunsch, außerhalb der regulären Gruppenzeiten (Kernzeiten) Betreuung in Anspruch zu nehmen, so muss dieses im Einzelfall mit der Leitung / dem Träger besprochen werden.

5. Gebührenordnung

5.1 Für die Benutzung des Kinderhauses wird eine monatliche Gebühr erhoben. Sie ist monatlich zu entrichten. Ihre Höhe wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Gebühren sind für das ganze Kinderhausjahr einschließlich der Ferien zu entrichten. Zu den Gebühren zählen auch die zu leistenden Arbeitsstunden und –dienste. Werden die Gebühren nicht ordnungsgemäß entrichtet, so erlischt nach erfolgloser Mahnung das Anrecht auf den Kinderhausplatz.

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Aufnahme in den Kindergarten stattfindet. Die Gebührenpflicht erlischt grundsätzlich durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

Die Gebühren sind im jeweils gültigen "ANHANGBLATT ZUR BETREUUNGSORDNUNG" beschrieben.

6. Allgemeines

6.1 Sprechzeiten mit der Leitung und der Gruppenleitung können vereinbart werden.

6.2 Die Kinder sollten für den Besuch der Einrichtung kindgemäße und zweckmäßige Kleidung tragen.

6.3 Um den Fachkräften den ihnen zustehenden gesetzlichen Urlaub gewähren zu können, schließt die Einrichtung im Laufe des Kalenderjahres für die Dauer von höchstens 30 Tage im Jahr.

Die Zeit der Schließung wird vom Vorstand nach Anhörung der Kinderhausleitung und den Erziehungsberechtigten per Aushang schriftlich mitgeteilt. In den übrigen Ferienzeiten wird ein dem Bedarf entsprechendes Angebot eingerichtet. Festgelegte Schließzeiten sind 10-15 Tage in den hessischen Sommerferien, jeweils zu den Brückentagen nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam, sowie die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr.

6.4 Adress- und Namensänderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

6.5 Notöffnungen werden eingerichtet. Notöffnung ist der unerlässliche Bedarf der Inanspruchnahme, beispielsweise Berufstätigkeit der Eltern an diesem Tag, nicht verschiebbarer Termin der Eltern. Dies kann eine Betreuung u.a. in einer anderen Gruppe bedeuten. Die Regelungen dazu werden den Eltern spontan durch die Kinderhausleitung bekannt gegeben.

7. Aufsicht

7.1 Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kinderhauspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit wieder ab. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Personal und endet mit der Übergabe des Kindes an die Abholberechtigten. Das Abholen der Kinder, durch dem Personal fremden Personen ist nur nach vorheriger Absprache möglich. Hierfür besteht ein Formular, das im Büro erhältlich und vor Abholung des Kindes durch eine fremde Person dem Kinderhaus vorzulegen ist.

8. Versicherungen

8.1 Während des Kinderhausbesuches und auf den im Zusammenhang mit dem Besuch des Kinderhauses stehenden Wegen besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

8.2 Kinder in den Kindergartengruppen und in den Vorgruppen sind unabhängig vom Alter unfallversichert.

9. Abwesenheit und Krankheitsfälle

9.1 Die Eltern verpflichten sich, das Fehlen ihres Kindes zu entschuldigen.

9.2 Jede Erkrankung des Kindes, jeder Fall einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes und jeder Parasitenbefall sind dem Kinderhaus unverzüglich mitzuteilen.
Bevor das Kind das Kinderhaus wieder besucht, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz des behandelnden Arztes erforderlich, die bescheinigt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

9.3 Ist ein Kind durch eine schwere Krankheit voraussichtlich über einen längeren Zeitraum (mehrere Monate) nicht in der Lage, das Kinderhaus zu besuchen, so kann ein Ruhen des Kinderhausplatzes beantragt werden. Über den Antrag wird im Einzelfall vom Träger nach Absprache mit der Leitung entschieden.

9.4 Das pädagogische Fachpersonal ist nur berechtigt einem Kind Medikamente zu verabreichen, wenn eine chronische Erkrankung vorliegt, welche für jedes Kinderhausjahr durch ein neues ärztliches Attest bestätigt wird. Aus dem Attest muss hervorgehen, welche Medikamente in welcher Dosierung zu verabreichen sind.

9.5 Akut kranke Kinder dürfen das Kinderhaus nicht besuchen. Das pädagogische Fachpersonal, kann in Absprache mit der Kinderhausleitung, die Annahme von offensichtlich erkrankten Kindern ablehnen.

9.6 Werden Kinder krankheitsbedingt durch das pädagogische Fachpersonal nach Hause geschickt, müssen diese, unter Einhaltung der Empfehlung des Gesundheitsamtes, vereinbarten symptomfreien Zeiten zu Hause bleiben. Diese sind:

- Erbrechen/Durchfall - mindestens 48 Stunden nach letztmaligem Auftreten
- Fieber – mindestens 24 Stunden nach letztmaligem Auftreten

10. Elternmitarbeit

10.1 Entsprechend der Art und Zielsetzung des Kinderhauses ist der engagierte Einsatz der Eltern erforderlich. Die erforderlichen Stunden und der Geldwert für nicht geleistete Stunden sind im jeweils gültigen "ANHANGBLATT ZUR BETREUUNGSORDNUNG" geregelt.

10.2 Eine Teilnahme an Elternabenden wird erwartet

11. Elternvertretung

11.1 Die Elternversammlung

Gemäß §4 des Kindergartengesetzes bilden die Erziehungsberechtigten der das Kinderhaus besuchenden Kinder die Elternversammlung. Die Interessen der Elternversammlung werden durch den Elternbeirat wahrgenommen.

11.2 Der Elternbeirat

11.2.1 Zusammensetzung: Der Elternbeirat setzt sich zusammen aus je 1 Vertreter der Vorgruppen und je 2 Vertretern der Kinderhausgruppen.

11.2.2 Wahl:
Die Elternvertreter werden in einer Gruppenelternversammlung bis spätestens 2 Monate nach Beginn des Kinderhausjahres für ein Jahr in geheimer Abstimmung gewählt. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

11.2.3 Aufgaben:
Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich. Abhängig von der Tagesordnung kann die Sitzung als öffentlich erklärt werden. Dem Elternbeirat werden für seine Veranstaltungen vom Träger des Kinderhauses kostenlos Räume zur Verfügung gestellt.

Der Elternbeirat vertritt die Eltern der Kinderhauskinder gegenüber dem pädagogischen Fachpersonal und dem Träger. Der Elternbeirat vertritt die Wünsche und Meinungen der Eltern bezüglich aller das Kinderhaus betreffenden Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien, wodurch die Mitverantwortung und Zusammenarbeit seitens der Eltern gewährleistet werden soll. Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal des Kinderhauses stehen dem Elternbeirat nicht zu.

11.2.4 Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals bleiben unberührt.

Der Elternbeirat muss vom Träger gehört werden:

1. zur Umsetzung der pädagogischen Grundsätze in Übereinstimmung mit der Grundkonzeption des Trägers;
2. zum Entwurf des Haushalts des Kinderhauses;
3. zu der Grundsatzentscheidung der Stellenbesetzung des Kinderhauses;

4. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung des Kinderhauses;
5. bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder;
6. zu der Grundsatzentscheidung bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar;
7. bei der Festlegung der Öffnungszeiten;
8. bei der Festlegung der Ferientermine;
9. bei der Auswahl des Organisationsmodells (Team – Leitung / Leitung)

Der Elternbeirat
1. ist Ansprechpartner für Eltern, pädagogischen Fachpersonal und Vorstand;
2. gibt Informationen weiter und nimmt Anregungen auf;
3. ist für die Einberufung, Planung und Durchführung der Elternversammlungen zuständig

Zu Elternbeiratssitzungen und Elternversammlungen können Erzieher und/oder Vorstandsmitglieder eingeladen werden.

Die Betreuungsordnung vom 01.01.1996 tritt in der zuletzt am 06.11.2023 geänderten Fassung mit Wirkung zum 07.11.2023 in Kraft. Vorhergehende Betreuungsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Informationen zum Datenschutz und zum Umgang mit Ihren Daten finden Sie unter:
http://www.montessori-michelstadt.de/kontakt/